

11. (§. 115 bis 134.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des vierten Abschnitts „Rechts-
geschäfte“ ein.

Rechts-
geschäfte.

Zu dem von der Geschäftsfähigkeit handelnden ersten Titel dieses Abschnitts
lagen folgende Anträge vor:

1. a) an Stelle des Begriffs der Geschäftsfähigkeit den Begriff der
Handlungsfähigkeit einzuführen;
b) dem vorstehenden Antrage gemäß an Stelle der Bestimmungen
über „Rechtsgeschäfte“ solche über „Geschäfte und Rechtshandlungen“
(mit Ausschluß der Delikte und der schuldhaften Nichterfüllung von
Verbindlichkeiten) zu setzen;
2. a) abweichend von der systematischen Stoffanordnung des Entw. die
Vorschriften des ersten Titels den Bestimmungen über die Ent-
mündigung anzureihen.

Im Anschluß an den Antrag 2a war ferner beantragt:

- b) folgende Anordnung der nachstehenden Vorschriften in Erwägung
zu ziehen:

§. 27a. (§. 64 Abs. 1, §. 65 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1.)

Ein im Kindesalter stehender Minderjähriger ist geschäftsunfähig.

Ein nicht mehr im Kindesalter stehender Minderjähriger bedarf
in seinen Angelegenheiten bei Rechtsgeschäften, durch welche er
nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung
des gesetzlichen Vertreters (beschränkte Geschäftsfähigkeit).

§. 27b. (§. 65 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 6.)

Die Wirksamkeit eines von dem Minderjährigen ohne die
erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen
Vertrags ist von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
abhängig. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, kann der
andere Theil von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er
bei der Schließung desselben die Minderjährigkeit oder den Mangel
der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung
gekannt hat. Der Rücktritt kann sowohl gegenüber dem Minder-
jährigen als gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Die Genehmigung und die Verweigerung der Genehmigung
kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Als Ver-
weigerung der Genehmigung gilt es, wenn der gesetzliche Vertreter
binnen einer von dem anderen Vertragsschließenden zu bestimmenden
angemessenen Frist eine ausdrückliche Erklärung nicht abgibt.

Hat der Minderjährige zc. (wie §. 65 Abs. 6).

§. 27c. (§. 65 Abs. 3 Satz 2, §. 66.)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft des Minderjährigen, welches der
Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf, ist nichtig, wenn
diese Einwilligung fehlt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Minderjährige mit

der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

Auf einseitige Rechtsgeschäfte, welche einem Minderjährigen gegenüber vorgenommen werden, finden die für Verträge eines Minderjährigen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 27 d. (Wie §. 69.)

§. 27 e. (Wie §. 68.)

§. 27 f. (Wie §. 67.)

§. 28. (§. 28, §. 64 Abs. 2.)

Wer sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, ist geschäftsunfähig.

Wer in Folge von Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann wegen dieses Zustandes entmündigt werden. Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist geschäftsunfähig, solange die Entmündigung besteht. Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn die Geisteskrankheit nicht mehr besteht.

§. 29. (§§. 29, 70, §. 71 Abs. 1.)

Wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann wegen Verschwendung, wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet, kann wegen Trunksucht entmündigt werden. Der wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht Entmündigte ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund, wegen dessen sie erfolgt ist, weggefallen ist.

Wer wegen Verschwendung nach Maßgabe des §. 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht einem wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

§. 29 a. (§. 71 Abs. 2.)

Wird der eine Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von dem Entmündigten oder der dem Entmündigten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte auf Grund jenes Beschlusses nicht in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von dem gesetzlichen Vertreter oder diesem gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle des §. 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Die Komm. entschied sich bezüglich des Antrags 1 a für die Beibehaltung des Begriffs „Geschäftsfähigkeit“. Maßgebend waren im Wesentlichen die in den Mot. I S. 129 angeführten Gründe.

Geschäfts-
fähigkeit.

Gegenüber der zu Gunsten des Antrags geltend gemachten Erwägung, daß der Entw. durch die Beschränkung seiner Vorschriften auf Rechtsgeschäfte genöthigt werde, einen ganz bestimmten Begriff des Rechtsgeschäfts zwar nicht ausdrücklich, aber doch mittelbar der Wissenschaft vorzuschreiben, war man der Meinung, daß der Entw. gerade durch diese Einschränkung seiner Bestimmungen der Wissenschaft die Freiheit wahre, die Anwendbarkeit dieser Normen auf anderweitige Rechtshandlungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben seien, nach der Natur der einzelnen Handlung zu bestimmen. Eine ganz allgemeine Regelung der Fähigkeit zu Handlungen aller Art sei nicht möglich, wie denn auch der Antrag 1 b die Delikte und die Verletzung obligatorischer Verpflichtungen ausscheiden wolle; aber auch für den hiernach verbleibenden Rest rechtlich erheblicher Handlungen empfehle es sich nicht, die Fähigkeit durch positive Vorschrift einheitlich zu regeln. Der Vertreter des Antrags 2 b hob insbesondere hervor, daß durch die vorgeschlagene Versehung der die Geschäftsfähigkeit betreffenden Normen aus dem von den Rechtsgeschäften handelnden Abschnitt in das Personenrecht deutlicher auf die Statthaftigkeit einer erweiterten Anwendung jener Normen über den Kreis der Rechtsgeschäfte hinaus hingewiesen werden würde. Die auf die Umstellung der §§. 64 ff. gerichteten Anträge wurden der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

Rechts-
geschäfts-
Rechts-
handlung.Stellung der
§§. 64 bis 71.

II. Man ging zur Berathung des §. 64 über, dessen erster Absatz im Zusammenhange mit der Berathung des §. 25 bereits erledigt worden ist (vergl. S. 46). Folgende Anträge lagen vor:

§. 64 Abs. 2, §.
Geschäfts-
unfähige.

1. den §. 64 zu fassen:

Geschäftsunfähig ist:

1. wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Ein Geschäftsunfähiger kann eine Willenserklärung nicht abgeben.

2. den Abs. 2 des §. 64 zu fassen:

Dasselbe gilt von einer Person, welche, wenn auch nur vorübergehend, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder anderweitiger Störung der Geistesthätigkeit sich befindet, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von 2c. (wie im Entw.);

3. für die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen nur beschränkte Handlungsfähigkeit eintreten zu lassen.

Die Komm. billigte die im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich des Abs. 1 Nr. 2, 3 sowie bezüglich des Abs. 2 ihrem sachlichen Inhalte nach.

Bewußtlose.
Geistes-
gestörte.

a) Anlangend die Nr. 2 des Abs. 1, so bestand Einverständnis, daß der im Entw. gewählte Ausdruck „des Vernunftgebrauches beraubt“ hier ebenso aufzugeben sei, wie im §. 28. Man erachtete eine an den §. 51 d. St.G.B. sich anschließende Formulierung an dieser Stelle für angemessen und trotz der gegen die letztere Vorschrift erhobenen Bedenken für überwiegend vortheilhaft, da man hiermit den Einfluß der anomalen geistigen Zustände auf die Geschäftsfähigkeit und auf die strafrechtliche Delikttsfähigkeit in sachlich zutreffender Weise in Uebereinstimmung bringe und für die Auslegung der privatrechtlichen Vorschrift die Anknüpfung an die reiche strafrechtliche Literatur gewinne; ein solches Vorgehen sei um so mehr gerechtfertigt, als eine sonstige einwandfreiere Kennzeichnung jener Zustände weder den Aerzten noch den Juristen gelingen sei. Es wurde aus diesem Grunde insbesondere auch abgelehnt, statt von „krankhafter Störung der Geistesthätigkeit“ von „Störung der Geistesthätigkeit“ schlechthin zu sprechen. Die das Letztere befürwortende Anregung bezweckte hauptsächlich, auch solchen Fällen von Trunksucht Rechnung zu tragen, in welchen zwar nicht völlige Bewußtlosigkeit, wohl aber eine die Einsicht in die Bedeutung des Rechtsgegeschäfts hindernde Verdunkelung des Bewußtseins vorliege. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die angenommene Nr. 2 eine sachgemäße Würdigung des Einflusses der Trunkenheit auf die Geschäftsfähigkeit in ausreichender Weise ermögliche.

Von einer Seite war ohne formulirten Antrag die Ansicht vertreten, daß eine Bestimmung über die im §. 64 Abs. 1 Nr. 2 des Antrags 1 bezeichneten Geisteszustände überflüssig sei, weil es sich bei denselben um den thatsächlichen Mangel eines Willens, nicht um die Versagung rechtlicher Wirksamkeit eines vorhandenen Willens handele. Dieser Auffassung wurde keine Folge gegeben.

Wegen
Geisteskrankh.
Entmündigte.

b) Hinsichtlich der wegen Geisteskrankheit Entmündigten war man im Allgemeinen mit dem Entw. darin einverstanden, daß die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs verbiete, während des Fortbestehens der Entmündigung in lichten Zwischenräumen oder nach dem Eintritte der Genesung den Entmündigten als geschäftsfähig anzuerkennen. Gerade aus diesem Grunde empfahl aber der Antrag 3, den Entmündigten für beschränkt geschäftsfähig zu erklären, davon ausgehend, daß, solange der Entmündigte wirklich geisteskrank sei, seine Geschäftsunfähigkeit sich als rein thatsächliche Folge aus dem Fehlen eines Willens ergebe. Diese Auffassung wurde mit denselben Gründen unterstützt, aber auch aus den gleichen Gründen verworfen, wie sie bezüglich des entsprechenden Vorschlags für die Minderjährigen §. 46 ff. angegeben sind.

Während hiernach dem Entw. sachlich im Allgemeinen zugestimmt wurde, behielt man späterer Erwägung vor, ob etwa von der Regel fortdauernder Geschäftsunfähigkeit während der Entmündigung hinsichtlich der Fähigkeit zu letztwilligen Verfügungen eine Ausnahme zu machen sein werde, da bei diesen Verfügungen die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit nicht in Betracht komme, während die unbedingte Entziehung der Testirfähigkeit während der Dauer der Entmündigung eine erhebliche Unbilligkeit gegen diejenigen enthalte, welche der Entmündigte letztwillig bedenken wollte und in einem lichten Zwischenraume bedacht habe.

c) Die Billigung des im Antrag 1 befürworteten Abs. 2 erfolgte, obwohl von einer Seite empfohlen worden war, denselben als selbstverständlich zu streichen. Nichtigkeit.

III. Zu §. 65 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 65 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 65
Rechtsgesch.
Minderj.
über 7 Jahre.

§. 65. Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§. 65 a bis 65 c, 67 bis 69 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§. 65 a. Der Minderjährige bedarf zur Abgabe einer Willenserklärung, durch welche er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er bei der Schließung desselben die Minderjährigkeit oder den Mangel der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung gekannt hat.

- zu Satz 2 des vorstehenden §. 65 a der Unterantrag:

dem zweiten Satze den Zusatz beizufügen:

Der Rücktritt kann sowohl gegenüber dem Minderjährigen, als gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

§. 65 b. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der gesetzliche Vertreter nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles diesem gegenüber die Genehmigung ausdrücklich erklärt.

Ist der Minderjährige inzwischen unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

- hierzu der Unterantrag:

im Abs. 1 Satz 2 des vorstehenden §. 65 b das Wort „ausdrücklich“ zu streichen.

§. 65 c. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Minderjährige mit der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

2. den §. 65 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

- a) §. 64 a. Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

- b) §. 65. Der Minderjährige bedarf zur Abgabe einer Willenserklärung, durch welche er nicht lediglich einen Rechtsvortheil erlangt, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung,

so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig. Der andere Theil kann von dem der Genehmigung bedürftigen Vertrage nicht zurücktreten.

c) §. 65 a. (Wie Antrag 1 §. 65 b.)

3. in Ansehung der dem Kindesalter entwichenen Minderjährigen an Stelle des §. 65 zu bestimmen:

§. 65 Abs. 1 oder §. a. (§. 65 Abs. 1 bis 3.)

Ein Minderjähriger bedarf zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts, welches zur Minderung oder Belastung seines Vermögens führen kann, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung, so ist die Wirksamkeit des Geschäfts von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig (beschränkte Geschäftsfähigkeit).

§. 65 Abs. 2 oder §. b. (§. 65 Abs. 3 bis 5.)

Ist das von dem Minderjährigen vorgenommene Geschäft ein Vertrag, so kann der Vertragsgegner den gesetzlichen Vertreter auffordern, zu erklären, ob der Vertrag mit seiner Einwilligung geschlossen sei oder von ihm genehmigt werde; kommt ihm binnen einer den Umständen angemessenen Frist nicht eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung zu, so gilt die Einwilligung als nicht vorhanden und die Genehmigung als verjagt.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach dem Beginne der Frist nur dem Vertragsgegner gegenüber erklärt werden.

Auch kann der Vertragsgegner, statt eine solche Aufforderung zu erlassen, von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er bei der Schließung desselben die Minderjährigkeit oder das Fehlen der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gekannt hat oder kennen mußte.

§. 65 Abs. 3 oder §. c. (§. 65 Abs. 3.)

Ist das von dem Minderjährigen vorgenommene Geschäft ein einseitiges einem Betheiligten gegenüber vorzunehmendes Geschäft, so kann der Betheiligte solches zurückweisen, es sei denn, daß demselben entweder bei der Vornahme des Geschäfts die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgelegen oder vor der Zurückweisung die Genehmigung zugekommen ist. Erfolgt die Zurückweisung, so ist das Geschäft unwirksam.

§. 65 Abs. 4 oder §. d. (§. 65 Abs. 6.)

Hat der Minderjährige die unbefränkte (wie Entw. §. 65 Abs. 6).

Der Antrag 3 wurde nachträglich wie folgt modifizirt:

- a) von der Bestimmung des zweiten Satzes des §. a sollen ausgenommen werden die nicht einem Betheiligten gegenüber vorzunehmenden einseitigen Geschäfte; für diese soll, wie nach dem Entw., Nichtigkeit eintreten;

- b) im §. b Abs. 3 sollen die Worte „statt eine solche Aufforderung zu erlassen“ gestrichen werden.

Der Antragsteller erklärte zugleich, daß er den vorgeschlagenen Abs. 2 des §. b für den Fall der Ablehnung des Abs. 1 des §. b zurückziehe.

Des Weiteren war beantragt:

4. den Abs. 5 des §. 65 zu fassen:

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn der gesetzliche Vertreter binnen einer ihm von dem anderen Vertragsschließenden zu bestimmenden angemessenen Frist eine ausdrückliche Erklärung nicht abgibt.

5. für den Fall, daß die Nichtigkeit der von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte nicht allgemein sollte angenommen werden, unter entsprechender Aenderung des §. 65 Abs. 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Das von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft ist nichtig. Soweit jedoch ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen war und dieser sich mit der Vornahme durch den Minderjährigen einverstanden erklärt hat, finden die Vorschriften über den von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag entsprechende Anwendung.

Endlich wurde

6. der unter 5 bezeichnete eventuelle Antrag als selbständiger Antrag gestellt.

Die Komm. nahm den Antrag 1 mit den zu den §§. 65 a, 65 b gestellten Unteranträgen sachlich an.

Hinsichtlich der einzelnen Fragen, deren Prüfung sich den Absätzen des §. 65 des Entw. angeschlossen, waren für die Beschlußfassung folgende Erwägungen maßgebend:

- a) Der Abs. 1 wurde sachlich nicht beanstandet.

- b) Zu Abs. 2 hielt man es für überflüssig, auszusprechen, für welche Rechtsgeschäfte der Minderjährige selbständig geschäftsfähig sei, da sich dies aus der Kennzeichnung der der Einwilligung bedürftigen Geschäfte ergebe.

Beschränkte
Geschäftsfähigkeit.
Rechtsgesch.
vorteilhafter
Natur.

- c) Zu Abs. 3 Satz 1 war man einverstanden, daß die im Entw. gewählte Kennzeichnung der der Einwilligung bedürftigen Geschäfte zu eng sei. Richtiger erschien die Wahl eines allgemeineren Ausdrucks, wie solcher im §. 65 a Satz 1 des Antrags 1 oder im §. 65 Satz 1 des Antrags 2b vorgeschlagen ist. Der im Antrage 3 enthaltene Vorschlag, für der Einwilligung bedürftig zu erklären diejenigen Rechtsgeschäfte, welche zur Minderung oder Belastung des Vermögens des Minderjährigen führen können, wurde abgelehnt. Der Vorschlag bezweckte, mit Rücksicht auf die zahlreichen Bestimmungen des Familienrechts, welche von dem Erfordernisse der Einwilligung Ausnahmen festsetzen, die Regel von vornherein auf nicht familienrechtliche Geschäfte zu beschränken. Die Komm. nahm

Rechtsgesch.
nicht leibigl.
vorteilhaft.
Natur.

jedoch an, daß keineswegs alle familienrechtlichen Rechtsgeschäfte von der Regel des §. 65 auszunehmen seien, übrigens auch die vorgeschlagene Fassung nicht alle derartige Geschäfte ausschließe, daß ferner die familienrechtlichen Sonderbestimmungen doch durch den Vorschlag nicht entbehrlich werden würden und daß die empfohlene Fassung endlich für das Gebiet der vermögensrechtlichen Geschäfte den Irrthum nahelege, daß sich das Einwilligungserforderniß nach dem wirtschaftlichen Erfolge des einzelnen Geschäfts für das Vermögen des Minderjährigen bestimmen solle.

Verträge.

Zu Abs. 3 Satz 2 wurde der Entw., was zunächst die Behandlung der ohne Einwilligung abgeschlossenen Verträge anbelangt, nicht angefochten. Man sah jedoch in dem Ausspruche, daß ein solcher Vertrag „gültig“ sei, die Entscheidung einer Konstruktionsfrage, welche besser unterbleibe.

Genehmigung
b. gesetzl.
Vertreters.

Im Anschluß an den letzten Halbsatz des Abs. 3, mit dem der §. 65 b Abs. 1 Satz 1 des Antrags 1 übereinstimmt, wurden die Abs. 1, 2 des im Antrage 3 vorgeschlagenen §. b in Erwägung gezogen, wonach die Genehmigung oder die Verweigerung derselben erst dann nur dem Vertragsgegner gegenüber erklärt werden kann, wenn letzterer durch die Erlassung der im Abs. 1 bezeichneten Aufforderung die Erklärungsfrist für den gesetzlichen Vertreter in Lauf gesetzt hat. Bezüglich des Inhalts der von dem Vertragsgegner zu erlassenden Aufforderung wich der Antrag vom Entw. insofern ab, als er dieselbe auch auf die Erklärung über das Vorliegen einer Einwilligung des Vertreters erstrecken wollte. Der Antragsteller beabsichtigte durch seinen Vorschlag, dem Vertragsgegner zu einer klaren Entscheidung über die Wirksamkeit des Geschäfts auch für den Fall zu verhelfen, wenn eine Einwilligung zwar erfolgt, dem Gegner aber nicht zuverlässig bekannt geworden sei. Nach dem Entw. sei das Geschäft in diesem Falle gültig, auch wenn die Genehmigung verweigert werde oder als verweigert gelte. Der Vorschlag fand keine Zustimmung. Für den Fall, daß der andere Theil sich wissentlich mit einem Minderjährigen eingelassen habe, verneinte man ein Bedürfnis, den ersteren zu schützen. Für den entgegengesetzten Fall hielt man ein kasuistisches gesetzgeberisches Eingreifen gleichfalls für entbehrlich, da sich dem anderen Theile der Weg der Feststellungsklage biete. Zudem erschien es als eine bedenkliche Anomalie, dem gesetzlichen Vertreter im Falle ertheilter Einwilligung nachträglich mittelbar ein Rücktrittsrecht zu ermöglichen, indem man an sein Schweigen die Fiktion des Nichtvorliegens der Einwilligung knüpfe. Nachdem hiernach der Abs. 1 des in Rede stehenden Antrags abgelehnt war, erledigte sich dessen Abs. 2 durch die Zurückziehung des Vorschlags und es wurde der letzte Halbsatz des Abs. 3 seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

Rücktritts-
recht des
Vertrags-
gegners.

d) Zu Abs. 4 erachtete man den Ausschluß des Rücktrittsrechts in dem Falle für unbillig gegen den anderen Theil, wenn dieser die Minderjährigkeit oder den Mangel der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung nicht gekannt habe. Der für den Ausschluß des Rücktrittsrechts geltend gemachte Grund, daß der Schutz der Minderjährigen den für die Regelung entscheidenden Gesichtspunkt zu bilden habe, stehe nicht im Einklange mit der Tendenz des Entw., die Privilegien der durch eine gesetzliche Vertretung geschützten Minderjährigen zu beseitigen. Der Rücksicht auf den Schutz der Minderjährigen werde in genügender Weise Rechnung getragen, wenn das Gesetz dafür Sorge, daß ein

für den Minderjährigen unwirksamer Vertrag ohne die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht wirksam werden könne. Es sei eine Frage der abzuwägenden Gerechtigkeit, wie weit man in der Bindung des anderen Theiles gehen solle. Hierbei komme, sofern derselbe sich nicht wesentlich mit einem ohne Einwilligung handelnden Minderjährigen eingelassen habe, in Betracht, daß für jenen aus der Gebundenheit ein positiver Vermögensschaden entstehen könne, während für den Minderjährigen nur das Entgehen eines möglichen Gewinns in Frage sei und daß auf Seiten des Minderjährigen auch ein illoyales Verhalten vorliegen könne. Der letztere Grund rechtfertige es auch, dem Minderjährigen den Beweis der das Rücktrittsrecht ausschließenden Kenntniß des Vertragsgegners aufzuerlegen. Der §. 65 a Abs. 1 Satz 3 des Antrags 1 schließe sich dem §. 124 an. Das Rücktrittsrecht auch bei fahrlässiger Nichtkenntniß des anderen Theiles auszuschließen, sei nicht gerechtfertigt, da man hierdurch dem Anderen eine oft kaum erfüllbare Erkundigungspflicht auferlegen und den Minderjährigen aus der Leichtgläubigkeit des Anderen einen unbilligen Vortheil ziehen lassen würde. Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles glaubte man endlich, den Rücktritt durch die Bestimmung erleichtern zu sollen, daß die Erklärung desselben auch dem Minderjährigen gegenüber erfolgen könne, obwohl nicht verkannt wurde, daß man hierdurch von §. 66 Abs. 2 abweiche. — Durch den gefaßten Beschluß erledigte sich der unter 2b beantragte §. 65 Satz 3, dessen Tendenz dahin ging, an dem Ausschlusse des Rücktrittsrechts festzuhalten, dabei aber den Bedenken Rechnung zu tragen, welche gegen die Bestimmung sprechen, daß der andere Theil auch mit Zustimmung des Minderjährigen in keinem Falle zurüctreten könne; vergl. Zuf. d. gutachtl. Neuß. I. S. 114 Nr. 7.

e) Der Abs. 5 bezw. der sachlich übereinstimmende §. 65 b Abs. 1 Satz 2 des Antrags 1 wurde mit der Abänderung gebilligt, daß nicht eine ausdrückliche Erklärung zu fordern sei. Der im §. b des Antrags 3 und im Antrage 4 gemachte Vorschlag, an Stelle der festen zweiwöchigen eine von dem Vertragsgegner zu bestimmende angemessene Frist zu setzen, wurde abgelehnt. Erklärungsaufforderung.

Zu Gunsten der Anträge war geltend gemacht, daß die feste gesetzliche Frist der großen Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht zu werden vermöge. Auch verwies man auf den Vorgang des österr. G.B. und des schweizer. Obligationenrechts. Die Komm. nahm dagegen an, daß nach Anerkennung des Rücktrittsrechts des Vertragsgegners die Erklärungsaufforderung im Wesentlichen nur noch für den Fall von Bedeutung sei, wenn der andere Theil wesentlich mit einem ohne Einwilligung handelnden Minderjährigen kontrahirt habe, daß aber in diesem Falle dem Anderen die Vereinbarung einer kürzeren Frist freistehet. Ferner besorgte man von dem Erforderniß einer „angemessenen“ Frist eine bedenkliche Ungewißheit der Lage des Gegners und vielfache Streitigkeiten; auch berief man sich auf das Beispiel des preuß. Ges. v. 12. Juli 1875, des sächs. G.B. und des dresdener Entw. — Für die Beseitigung des Erfordernisses einer ausdrücklichen Erklärung wurde angeführt, man weiche durch die Aufstellung dieses Erfordernisses von der Regel der Gleichstellung stillschweigender und ausdrücklicher Willenserklärungen ab und setze sich mit dem Rechtsgefühl in Widerspruch, indem man der Unredlichkeit eine Hintertüre offen lasse; auch das erwähnte preuß. Ges. fordere keine ausdrückliche Erklärung.

Einseitige
Rechts-
geschäfte.

f) Zu Abf. 3 Satz 2 wurde nunmehr die Behandlung der ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte erwogen. Hinsichtlich der nicht einem Betheiligten gegenüber vorzunehmenden Rechtsgeschäfte ergab sich Einverständnis darüber, daß mit dem Entw. Nichtigkeit derselben anzunehmen sei. In Betreff der empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfte hält §. 65 a Satz 2 des Antrags 1 und §. 65 Satz 2 des Antrags 2 b gleichfalls am Standpunkte des Entw. fest. Der Antrag 3 will im §. a Satz 2 diese Geschäfte wie die Verträge behandeln, jedoch im §. c dem anderen Betheiligten ein Zurückweisungsrecht geben. Der Antrag 5 will für den Fall der Ablehnung des Entw., der Antrag 6 prinzipial zwar als Regel Nichtigkeit statuiren, aber im Falle des Einverständnisses des Betheiligten mit der Vornahme des Geschäfts seitens des Minderjährigen die für Verträge geltenden Vorschriften Anwendung finden lassen.

Für die Beibehaltung des Entw. waren die in den Mot. I S. 133 angeführten Gründe maßgebend. In der Ungewißheit der Entscheidung über die Wirksamkeit des Geschäfts erblickte man eine unbillige Benachtheiligung des Betheiligten. Auch eine besondere Zurückweisung des Geschäfts glaubte man ihm nicht zumuthen zu sollen, zumal der dem Betheiligten obliegende Beweis schwer zu erbringen sein könne. Bezüglich der in den Anträgen 5, 6 für den Fall des Einverständnisses des Betheiligten vorgeschlagenen Bestimmung erachtete man ein praktisches Bedürfniß nicht als vorhanden.

g) Abf. 6 d. Entw. wurde nicht beanstandet.

Zurück-
weisung.

h) Die im Wesentlichen dem §. 122 nachgebildete, im Antrag 1 als §. 65 c vorgeschlagene Vorschrift wurde als durch das Interesse des Betheiligten geboten von der Komm. gebilligt.

i) Ein Antrag, welcher den §. 69 durch einen Zusatz zu §. 65 zu ersetzen bezweckt, wurde der Prüfung bei Berathung des §. 69 vorbehalten.

§ 66.
Rechtsgesch.
gegenüber
einem nicht
od. nur
beschränkt
Gesch. fähigen.

IV. Zu §. 66 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 66 durch folgende, in den die Wirksamkeit der Willenserklärung behandelnden zweiten Titel dieses Abschnitts hinter dem §. 74 einzustellende Vorschrift zu ersetzen:

Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird nicht wirksam, wenn dieser zu der Zeit, in welcher sie ihm zugeht, geschäftsunfähig ist. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden die Vorschriften der (oben unter III in dem Antrag 1 vorgeschlagenen) §§. 65 a, 65 b entsprechende Anwendung.

2. den §. 66 zu fassen:

Auf einseitige Rechtsgeschäfte, welche einem Minderjährigen gegenüber vorgenommen werden, finden die für Verträge eines Minderjährigen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Komm. nahm den Antrag 1 seinem sachlichen Inhalte nach an. Sie ging davon aus, daß in dem Vorschlage eine sachliche Aenderung des §. 66 nicht liege, hielt den Abf. 1 des §. 66, hierin abweichend von dem Antrage 2, nicht für selbstverständlich und trat dem letzteren Antrage auch hinsichtlich der einem Minderjährigen gegenüber vorgenommenen einseitigen Geschäfte nicht bei. Zu

Gunsten dieses Antrags war geltend gemacht, daß für die Behandlung der seitens eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommenen Geschäfte das Interesse des Betheiligten maßgebend sei, daß aber dieser Grund für die gleiche Behandlung der dem Minderjährigen gegenüber vorgenommenen Geschäfte sich nicht anführen lasse.

In Betreff der Frage, ob die dem §. 66 entsprechende Vorschrift an ihrem jetzigen Platze zu belassen oder ob sie nach dem Vorschlage des Antrags 1 zu versetzen sei, wurde die Entscheidung zunächst der Red.Komm. überwiesen. Die Mehrheit der Komm. neigte sich jedoch der Versetzung zu, da der §. 66 nicht einen Mangel oder eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, d. h. der zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Abgabe einer Willenserklärung erforderlichen Fähigkeit des Erklärenden, sondern einen Mangel der zur Wirksamkeit der Willenserklärung erforderlichen Rezeptionsfähigkeit auf Seite desjenigen, dem gegenüber die Erklärung abgegeben ist, bestimme.

12. (§. 135 bis 146.)

- I.** Ein nachträglich auf den §. 66 zurückgreifender Antrag:
dem §. 66 den Zusatz beizufügen:

„Wenn der Empfänger, nachdem er wieder geschäftsfähig geworden ist, oder wenn sein gesetzlicher Vertreter Kenntniß von der Willenserklärung erhält, so tritt dieselbe mit dem Zeitpunkte dieser Kenntnißnahme in Wirksamkeit“

wurde bis zur Beschlußfassung über den §. 74 ausgesetzt.

- II.** Es folgte die Berathung des §. 67. Zu demselben lagen folgende Anträge vor:

§. 67.
Selbständiger
Gewerbe-
betrieb.

1. a) die Vorschrift zu streichen;
b) eventuell:

dieselbe, wie auf §. 54 vorgeschlagen, hinter dem §. 27 als §. 27 f einzustellen;

2. den §. 67 zu fassen:

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ertheilt hat, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Rechtsgeschäfte, zu welchen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, kann aber auf dieselben insoweit ausgedehnt werden, als das Vormundschaftsgericht die in den §§. 1513, 1675 vorgesehene allgemeine Ermächtigung dem gesetzlichen Vertreter ertheilt hat.

Die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.